

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 6 c - Stadtkern Südwest -
der Stadt Wahlstedt (zwischen Waldstraße/Hans-Dall-Straße/
Birkenweg/Stadtwald)

- I. Rechtsgrundlage und Entwicklung des Planes
- II. Lage und Umfang des Bebauungsplanes
- III. Beteiligte Grundeigentümer
- IV. Die städtebaulichen Maßnahmen
- V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- VI. Versorgungsanlagen
- VII. Kosten und Kostendeckung

I. Rechtsgrundlage und Entwicklung des Planes

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 2a, 8, 9 u. 9a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 aufgestellt. Der Flächennutzungsplan weist diese Fläche als Bauland aus. Der Bebauungsplan umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 4,4 ha. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 05.10.1981 gebilligt.

II. Lage und Umfang des Bebauungsplanes

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem nachgehefteten Übersichtsplan M. 1 : 25000 sowie einem Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wahlstedt M. 1 : 5000.

Das Gebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 6c grenzt im Norden an die Waldstraße, die den Ortskern - B.-Plan Nr. 6 - zum Süden hin abgrenzt. Im Osten bildet die Hans-Dall-Straße die Begrenzung. Im Süden und Westen grenzt das Gebiet an die vorhandene, überwiegend eingeschossige Bebauung und an eine Teilfläche des Stadtwaldes.

III. Beteiligte Grundeigentümer

Die beteiligten Grundeigentümer sind dem nachgehefteten Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

IV. Städtebauliche Maßnahmen

Die Stadt Wahlstedt übernimmt gem. Regionalplan für den Planungsraum I vom 16.04.73 zusammen mit Bad Segeberg die Funktion eines Mittelzentrums.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist auch die Ausweisung von weiteren Baugebieten erforderlich.

Das Baugebiet grenzt unmittelbar an den Ortskern an. An der Waldstraße soll eine straßenbegleitende Bebauung entstehen.

Im WA-Gebiet wird für das Flurstück 33/13 Flur 16 die zulässige Nutzung gem. § 4 (2) Ziff. 2 BauNVO auf das Erdgeschoß beschränkt. Die unter § 4 (3) aufgeführten Anlagen werden ausgeschlossen. Das Sanierungsgebiet der Stadt Wahlstedt und hier das Kernstück der Bebauungsplan Nr. 6 - Stadtkern Mitte - verwirklicht ein Nebeneinander von Gewerbeflächen und Wohnungen. Diese haben sichergestellt, daß in Wahlstedt ein multifunktionaler und lebendiger Stadtkern errichtet wurde. Rund um den Stadtkern soll dieses in einer straßenbegleitenden Bebauung in den Bebauungsplänen fortgesetzt und abgerundet werden. Durch die Ausweisung in Ziff. 1.5 der textlichen Festsetzungen soll städtebaulich sichergestellt werden, daß nicht nur eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Das bereits an der Waldstraße vorhandene Nebeneinander von Läden und Wohnungen soll hier im B.-Plan aufgenommen und fortgeführt werden.

Die vorhandene Bebauung wird mit berücksichtigt. Die an der Hans-Dall-Straße vorhandene Bebauung wird übernommen und bleibt erhalten. Die unbebauten Flächen dienten als Garten oder gehörten zu einem aufgelösten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Flächen zwischen der straßenbegleitenden Bebauung und der Bebauung an der Hans-Dall-Straße sollen mit Einzelhäusern bebaut werden.

a) Verkehr

Die Bebauung an der Waldstraße wird von dieser Straße erschlossen.

Für die Einzelhausbebauung wird eine Erschließungsstraße von der Hans-Dall-Straße aus in das Gebiet hineingebaut.




b) Bauliche Anlagen


Die vorhandene bauliche Substanz im Planbereich bleibt erhalten.

Die Grundstückszuschnitte werden überwiegend verändert.

Das Plangebiet ist in vier Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung aufgeteilt:

1) 0.57.85 ha WA-Gebiet V GRZ 0,4 GFZ 0,8

2) 0.72.06 ha WA-Gebiet  
und  g GRZ 0,4 GFZ 0,8

3) 0.56.73 ha WA-Gebiet I  GRZ 0,4 GFZ 0,5

4) 2.31.96 ha WA-Gebiet I  GRZ 0,4 GFZ 0,5

Die Stellplatzverpflichtung gem. § 67 LBO ist bei den Bereichen 3 u. 4 innerhalb der überbaubaren Flächen auf dem jeweiligen Grundstück zu erfüllen. Auf dem Flurstück 28/28 sind 45 Stellplätze zu schaffen (siehe auch Baugenehmigung für das Medio-Haus Nr. 2526/72).

18 Plätze sind auf dem Grundstück vorhanden und es sind 20 Stellplätze als Tiefgarage gebaut worden. 7 Stellplätze werden auf dem Flurstück 28/28 Flur 16 hinter dem Medio-Haus geschaffen.

Für den Erweiterungsbau (Büro- und Geschäftsräume, Bauschein Nr. 3715/78) sind 32 Stellplätze lt. Baugenehmigung anzulegen (Flurstück 28/26). Für das Flurstück 29/20 sind noch gem. Stellplatzerlaß 10 Stellplätze herzurichten. Diese Zahl resultiert aus der Annahme, daß im Erdgeschoß Büroräume und in den beiden Stockwerken Wohnungen eingerichtet werden.

Für den Privatweg Medioweg und die daran liegenden Stellplätze wurde eine Immissionsprognose erstellt. Das Gutachten G 1891 S. ist als Anlage der Begründung beigelegt.

c) Öffentliche Einrichtungen

Alle erforderlichen öffentlichen Einrichtungen sind innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Maße vorhanden.

Ein Spielplatz für schulpflichtige Kinder ist in ca. 300 m Entfernung im Stadtwald (Flurstück 3/553, Flur 16) vorhanden.

d) forstwirtschaftliche Belange

Die Flurstücke 29/20 (Teilfläche), 29/21, 29/22 und 28/25 der Flur 16 sind Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Für diese Flächen wird zu gegebener Zeit eine Abholzungs- und Umwandlungsgenehmigung gemäß §§ 10 und 12 des Landeswaldgesetzes beantragt. Die Stadt Wahlstedt stellt für die Ersatzaufforstung mit standortgerechten Baumarten eine entsprechende Fläche (ca. 6.500 qm) zur Verfügung.

V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es ist beabsichtigt, die für die Verkehrszwecke benötigten Flächen im Verhandlungswege zu erwerben. Kann die geplante Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder die Durchführung scheitert an nichttragbaren Bedingungen, so ist das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff BBauG vorgesehen.

VI. Versorgungsanlagen

a) Oberflächenentwässerung

In der geplanten Straße wird ein Regenwasserkanal verlegt, der das anfallende Oberflächenwasser der Straße aufnimmt und ableitet. Die neu zu bildenden Grundstücke erhalten eine Anschlußmöglichkeit.

b) Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Wahlstedt angeschlossen.

c) Wasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Regenwasserkanalisation abgeleitet.

d) Stromversorgung

Das Plangebiet wird an das Netz der Schlesweg angeschlossen.

e) Fernheizung

Das ausgewiesene Gebiet wird an das Fernheizwerk der Stadt Wahlstedt angeschlossen.

f) Straßenbeleuchtung

Die Beleuchtung der Erschließungsstraße und der Fußwege erfolgt durch Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 5,00 m und einem Abstand von ca. 35,00 m.

g) Müllbeseitigung

Die Abfuhr des anfallenden Mülls im Stadtgebiet wird gem. Abfallbeseitigungsgesetz vom Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg im Auftrage des Kreises Segeberg wahrgenommen.

h) Telefon

Der Anschluß erfolgt an das Netz der Deutschen Bundespost.

i) Feuerlöscheinrichtungen

In die Wasserleitung werden Unterflurhydranten in ausreichender Zahl eingeplant. Die Versorgung ist durch das Netz der Stadtwerke Wahlstedt gegeben.

VII. Kosten und Kostendeckung

1. Straßen und Wege

Für den Ausbau der Planstraßen A u. B und der Fußwege 1 u. 2 einschl. der Entwässerung, Straßenbau, Grunderwerb u. Straßenbeleuchtung entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 960.000,--

2. Abwasseranlagen

Die für das gesamte Plangebiet entstehenden Herstellungskosten der Regen- und Schmutzwasserleitungen und Hausanschlüsse belaufen sich auf ca.

DM 250.000,--

3. Kostendeckung

a) Die Kosten zu Nr. 1 werden nach Maßgabe der §§ 127 ff des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit der Ortssatzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wahlstedt in der jeweils geltenden Fassung durch die Erschließungsbeiträge zu 90 % gedeckt. Der Anteil der Stadt beläuft sich auf rd.

DM 96.000,--

b) Die Kosten zu Nr. 2 werden nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt gedeckt.

c) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Versorgungsanlagen werden durch die Versorgungsbetriebe von den Abnehmern erhoben.
Der Ausbau der Straßenabschnitte Hans-Dall-Straße und Birkenweg wird später erfolgen. Für die Erschließung des Baugebietes ist der Ausbau zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Wahlstedt, den 1.1. 02. 88

Stadt Wahlstedt
Der Magistrat

H. Nesselroeff
Erste Stadträtin

Fehrenbotel

Silberhorn

Hubbensahl

205

Flugplatz

Heidkaten

Hünengrab

WAHLSTEDT

Scheffel

Fahre

Ziegelei

Waldesruh

Fahren

8

129

Tillerhoor

Fahre

Thaigrb

Rummelsberg

Standortübungsplatz

Wittenborn

Hühnerkump

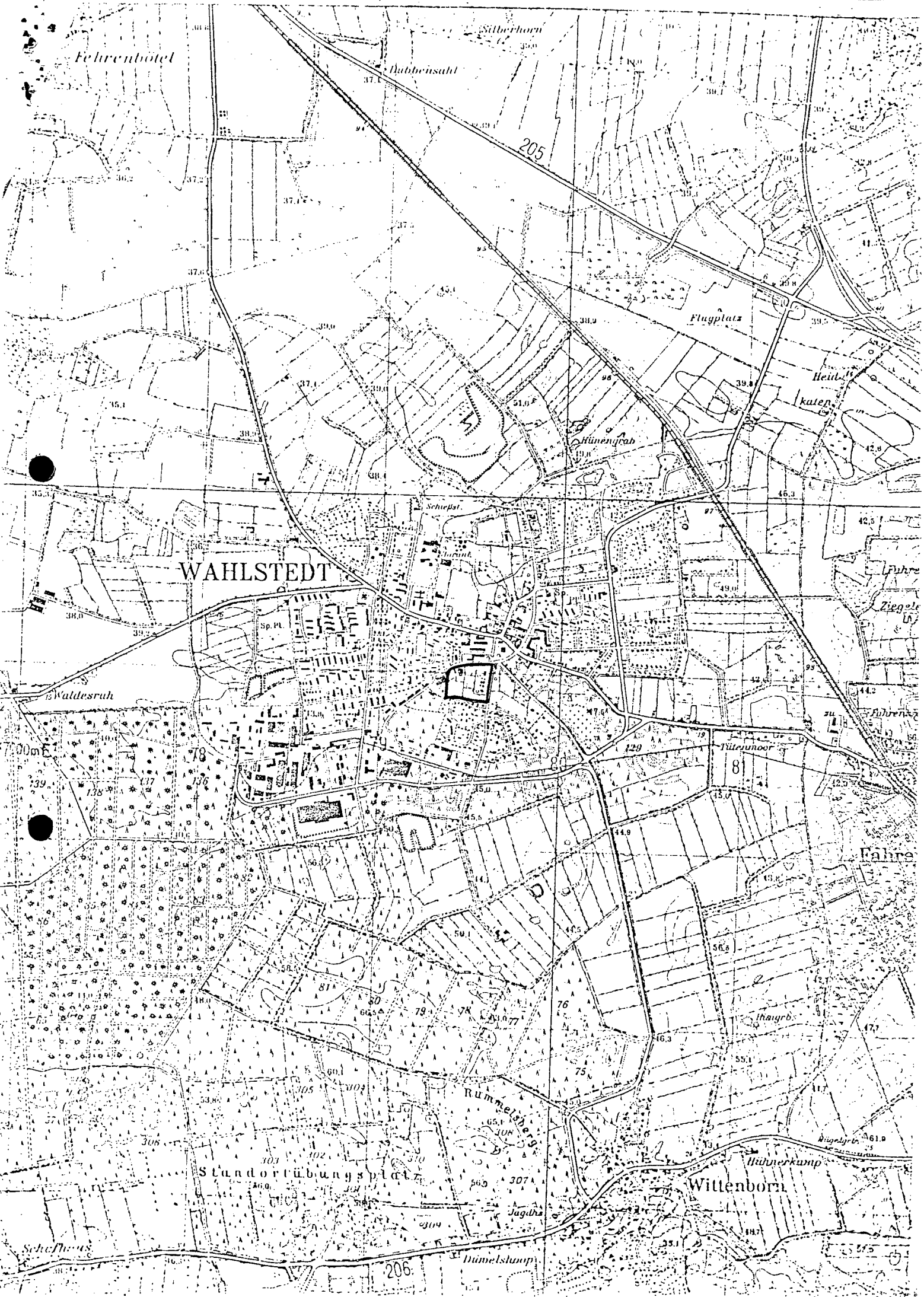
Scheffhaus

205

Himmelshoop

Jagtha

Wiegengrb





Teich

Schießstand

Groß-Spree-Str.

Schule

Kindertanlage

Schwimmbad

Sporthalle

Sportplatz

Schule

WAHLSTEDT

Schule

Neumünsterstr.

Waldstr.

Alte Länd

MEIN ZEICHEN **G 1891 S**
(bei Zuschriften bitte angeben)

Gutachten

Betrifft: Immissionsprognose
Schalleinwirkungen eines Privatweges
auf eine Nachbarschafts-Bebauung

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 6 c
der Stadt Wahlstedt

Bauort: 2362 Wahlstedt
Plangebiet zwischen "Waldstraße" und "Birkenweg"

Bauherr: Stadt Wahlstedt

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Vorbemerkung	3
2. Zweck des Gutachtens	5
3. Unterlagen	5
4. Örtliche Verhältnisse	6
5. Planungsrichtpegel	7
6. Messung der Verkehrsgeräusche	8
7. Beurteilung des Verkehrslärms nach DIN 18 005	11
8. Zusammenfassung	14

1. Vorbemerkung

Von der Stadt Wahlstedt wird vorgesehen ein Gelände neben dem "Medio-Haus", Waldstraße, zu erschließen. Hier sollen Einfamilien-Wohnhäuser errichtet werden.

Das Baugebiet wird als "reines Wohngebiet" (WR) eingestuft.

Das geplante Gebiet schließt südlich an der Waldstraße an und liegt nördlich des Birkenweges. An der Westseite befindet sich die Bebauung durch das vorhandene "Medio-Haus", sowie weitere Wohngebäude.

Dieses Bauungsgebiet ist als "allgemeines Wohngebiet" eingestuft.

Zwischen dem "Medio-Haus" und dem neuen Plangebiet befindet sich ein Privatweg, an welchem Stellplätze angelegt werden sollen. Diese Stellplätze sollen von den Mitarbeitern des "Medio-Hauses" benutzt werden.

Die Zufahrt zu diesen Stellplätzen erfolgt vom "Medio-Haus"-Vorplatz (Waldstraße) aus.

Die Lage des B-Plangebietes sowie die Lage der geplanten Stellplätze zeigt der folgende Lageplan.

2. Zweck des Gutachtens

Im Auftrage der Stadt Wahlstedt - Stadtbauamt - soll von dem Unterzeichnenden festgestellt werden:

- a) Welcher Verkehrslärm ist für das Neubaugebiet aus der Benutzung der Stellplätze und der Zuwegung dazu zu erwarten?
- b) Sind zum Einhalten der Planungsrichtpegel besondere Schallschutzmaßnahmen erforderlich?

3.- Unterlagen

Grundlage des Gutachtens sind:

- 3.1 Ein Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6 c der Stadt Wahlstedt.
- 3.2 Vornorm DIN 18 005 - Schallschutz im Städtebau - Fassung Mai 1971 - Blatt 1.
- 3.3 Richtlinien für bauliche Maßnahmen gegen Außenlärm, Fassung September 1975, ergänzende Bestimmungen zur DIN 41 09 - Schallschutz im Hochbau.
- 3.4 DIN 45 62 - Messung von Verkehrsgeräuschen - Fassung Oktober 1974.
- 3.5 Schreiben der Stadt Wahlstedt - Stadtbauamt - vom 29.08.1985
(Aktenzeichen: 4.40/61-3051 c/A1/schi)

4. Örtliche Verhältnisse

Wie bereits unter Punkt 1 dieses Gutachtens beschrieben und auf der Zeichnung dargestellt, wird ein Baugebiet erschlossen für eine eingeschossige Bebauung, straßenseitig mit einer dreigeschossigen Bebauung.

Für die Immissionsprognose ist von Bedeutung die Privatweg-Zuwegung zu den geplanten Stellplätzen entlang der westlichen Bebauungsplan-Grenze.

Hier sollen im Anschluß an das "Medio-Haus", sowie auch seitlich des Gebäudes im Gesamten 16 Stellplätze vorgesehen werden.

Entlang der Grenze zwischen Weg und Bebauungsplanelände befindet sich eine Bepflanzung sowie ein ca. 0,5 m hoher niedriger Erdwall. Diese Bepflanzung stellt jedoch keine Schallschutzmaßnahme dar, sondern ist lediglich als **optische Abgrenzung** anzusehen.

Bezüglich der zu erwartenden Lärmbelästigung ist davon auszugehen, daß die geplanten Stellplätze nur zur Geschäftszeit des "Medio-Hauses" also von ca. 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden, so daß bei der Ermittlung des Mittelungspegels und der Einstufung in die Planungsrichtpegel nur der Zeitraum "TAG" maßgebend ist.

5. Planungsrichtpegel

Der ermittelte äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) soll laut Möglichkeit die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 der DIN 18 005 nicht überschreiten.

Tabelle 4. Planungsrichtpegel für Baugebiete

Nr	Baugebiet 1)	Planungsrichtpegel (äquivalenter Dauerschallpegel) in dB(A)	
		Tag	Nacht
1	Reines Wohngebiet (WR)	50	35
	Wochenendhausgebiet (SW)		
2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
	Kleinsiedlungsgebiet (WS)		
3	Dorfgebiet (MD) 2)	60	45
	Mischgebiet (MI)		
4	Kerngebiet (MK)	65	50
	Gewerbegebiet (GE)		
5	Industriegebiet (GI)	70	70
6	Sondergebiet (SO) je nach Nutzungsart und Wohnungsanteil	45	35
		bis 70	bis 70

1) Die Baugebiete entsprechen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S 1237 und 1969 S. 11).

2) Die Dorfgebiete einer Gemeinde oder Teile eines Dorfgebietes können im Bebauungsplan nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert und ihnen entsprechende Planungsrichtpegel zugeordnet werden (siehe BauNVO § 5, Abs. 3).

Zur Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels geht man von gemessenen Werten aus oder von dem Wert, der sich aus der Verkehrsdichte nach Bild 1 der DIN 18 005 ergibt.

Die Anwendung von Bild 1 der DIN 18 005 wird hier jedoch falsche Werte ergeben, da hier ein gleichmäßiges stündliches Verkehrsaufkommen vorausgesetzt wird. Dies ist

hier jedoch nicht gegeben, da die Stellplätze nur zeitweise benutzt werden. Im ungünstigsten Fall kann davon ausgegangen werden, daß alle Fahrzeuge innerhalb kurzer Zeit morgens zum Dienstbeginn die Stellplätze besetzen, alle Fahrzeuge innerhalb kurzer Zeit nacheinander zur Feierabendzeit den Stellplatz verlassen und einige Fahrzeuge gelegentlich auch am Tage (Kundenbesuch etc.) die Stellplätze benutzen.

Im folgenden Gutachten wird deshalb von zwei getrennten Untersuchungen ausgegangen. Es werden einmal Schallpegelmessungen durchgeführt um den Wert zu erhalten, der bei der Vorbeifahrt eines Fahrzeuges entsteht. In einem weiteren Rechengang werden dann bei unterschiedlicher Verkehrsbelastung des Zufahrt-Weges die Mittelungspegel bezogen auf eine Stunde ermittelt und diese dann auf den Bezugspegel für den Zeitabschnitt "TAG" umgerechnet.

6. Messung der Verkehrsgeräusche

- 6.1 Anlässlich einer Ortsbesichtigung am 19.09.1985 wurde in der Zeit zwischen 11.00 und 12.00 Uhr eine Schallmessung durchgeführt. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, da hier eine Beeinflussung aus der "Waldstraße" weitgehend ausgeschlossen werden kann, um den Grundpegel weitgehend niedrig zu halten. Gemessen werden sollte lediglich das Geräusch der auf dem "Medio-Weg" fahrenden Fahrzeuge.

Die Messungen wurden durchgeführt an zwei Meßpunkten und zwar einmal direkt an der Grenze zwischen dem "Medio-Weg" und der anschließenden Parzelle 2 entsprechend Bebauungsplan und einem weiteren Meßpunkt

ca. 10 m auf der Parzelle 2.

Als Meßgerät wurde verwendet ein Impuls-Schallpegelmesser EGT der Firma Rohde & Schwarz. Zur Aufzeichnung des Schallpegels diente ein tragbarer Pegelschreiber TYP 2306 der Firma Brüel & Kjaer.

Vor der Durchführung der Messungen wurden die Geräte mittels einer Eichschallquelle aufeinander abgestimmt und geeicht.

Der Schallpegelmesser wurde letztmalig im Januar 1985 vom Eichamt Hannover geeicht.

Als Meßergebnisse wurden ermittelt
(Spitzenpegel)

Meßpunkt 1 (Grundstücksgrenze):

Spitzenpegel $L = 56 \text{ dB (A)}$

Meßpunkt 2 (ca. 10 m von der Grenze entfernt):

Spitzenpegel $L = 48 \text{ dB (A)}$.

Der Grundpegel zum Zeitpunkt der Messungen, dieser wurde bestimmt durch den Verkehrslärm auf der "Waldstraße" lag am Tage der Messung in einer Größenordnung von 40 dB (A).

Die Pegelaufzeichnung des vorbeifahrenden Pkw, gemessen an der Grundstücksgrenze, zeigt die folgende Pegelaufzeichnung.

Pegelaufzeichnung

1 = Grundbereichsgrenze

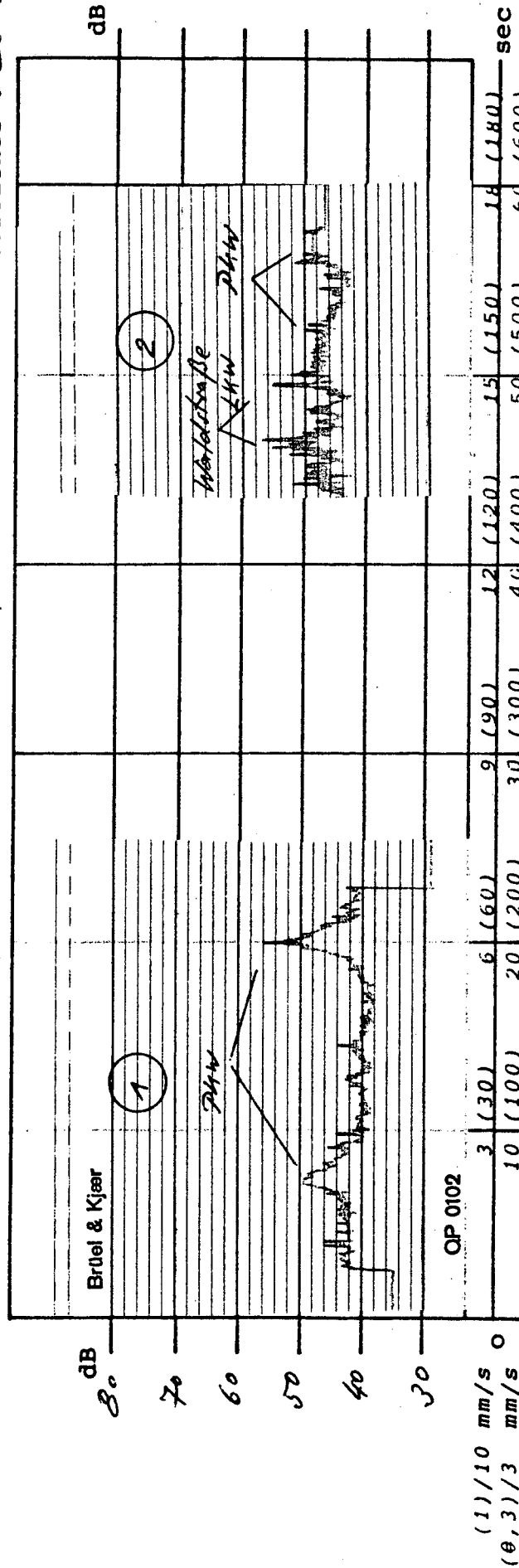
Meßort : 2 = 10 m auf Parzelle 2 Meßzeit : von Uhr, bis Uhr

Art des Geräusches : vorbeifahrender PKW

Impulse : ja / nein

Wetter : trocken Windgeschw.: 0 Windrichtung

Bewertungsfilter "A", Anzeigart : schnell (fast), obere Grenze des Meßbereiches : S_0 dB



Papieranschub : 7 mm/sec., Schreibgeschwindigkeit : 700 mm/sec.

- 6.2 Anlässlich der Messungen konnte festgestellt werden, daß bezogen auf die beiden angegebenen Meßpunkte die absoluten Spitzenwerte nicht von der Zuwegung zu den Stellplätzen kommen, sondern von dem Verkehr auf der "Waldstraße" bestimmt sind.

7. Beurteilung des Verkehrslärms nach DIN 18 005

- 7.1 Bezogen auf die Meßdaten ist bei dem Vorbeifahren der Pkw's mit einem Spitzenpegel von ca. 56 dB (A) zu rechnen. Dieses Schallereignis ist jedoch relativ kurz und beträgt nur wenige Sekunden. Werden alle zur Verfügung stehenden Parkplätze hintereinander benutzt, so könnte theoretisch davon ausgegangen werden, daß im Verlauf von ca. 15 Minuten dieser angegebene Spitzenpegel erreicht wird. Umgerechnet auf eine Stunde entspricht dies einem Mittelungspegel von:

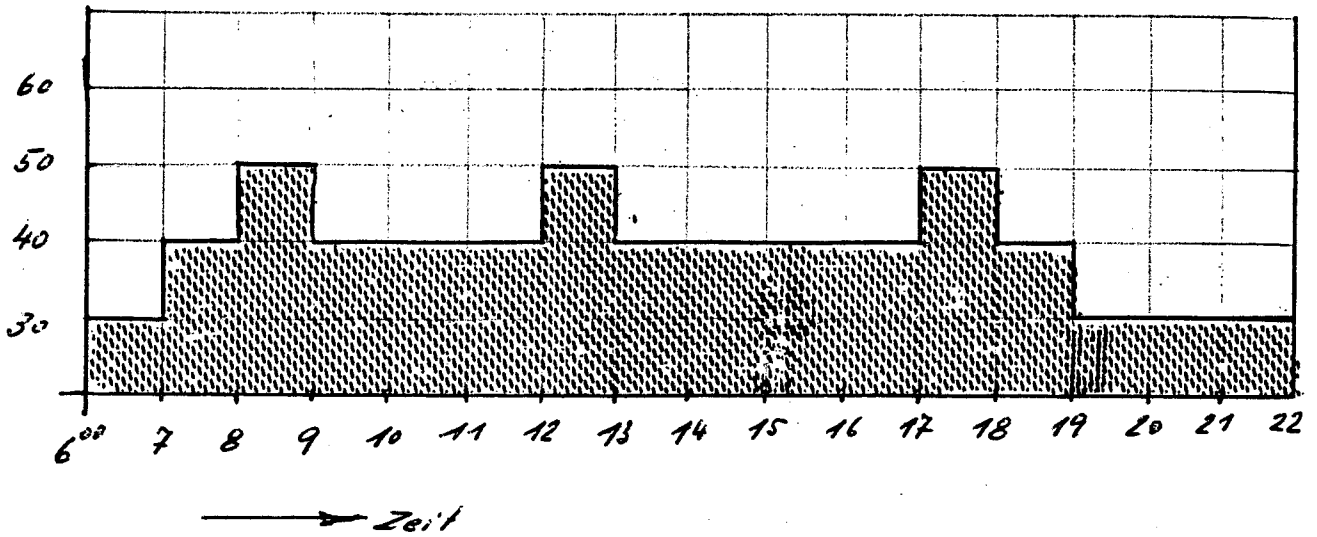
$$L_{m, \text{std.}} = \text{ca. } 50 \text{ dB (A).}$$

Wird davon ausgegangen, daß im Laufe eines Tages dieser maximale Stunden-Mittelungspegel dreimal auftritt (morgens, mittags und abends) und in der Zwischenzeit nur durch vereinzelt Fahrzeuge ein Stunden-Mittelungspegel von 40 dB (A) auftritt, so ergibt sich, bezogen auf den Bezugszeitraum "TAG" die folgende Berechnung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Bezugszeitraum "TAG" um 6.00 Uhr beginnt und um 22.00 Uhr endet, also einen Zeitabschnitt von 16 Stunden darstellt.

Der Berechnung wird die folgende Schallpegelverteilung im Laufe eines Tages zugrundegelegt:

zum Gutachten vom 30.09.1985



Die Berechnung des Mittelungs- und Beurteilungspegels für zeitliche schwankende Schallvorgänge erfolgt gemäß DIN 45 641.

Berechnung von L_m

Schritt	Größe	i				
		1	2	3	4	5
a	L_i	30 dB	40 dB	50 dB	dB	dB
	t_i	4	9	3		
b	L_0	30 dB				
c	ΔL_i	0 dB	10 dB	20 dB	dB	dB
d	g_i	1,0	10	100		
e	$g_i t_i$	4	90	300		
f	T	$\sum_{i=1}^5 t_i = 16$				
g		$\sum_{i=1}^5 g_i t_i = 394$				
h	\bar{g}	$\frac{1}{T} \sum_{i=1}^5 g_i t_i = \frac{394}{16} = 24,6$				
i	ΔL_m	14 dB				
k	L_m	$L_0 + \Delta L_m = 30 \text{ dB} + 14 \text{ dB} = 44 \text{ dB}$				

Danach beträgt der Mittelungspegel bezogen auf den Bezugszeitraum "TAG"

$$L_m, \text{ Tag} = 44 \text{ dB (A)}.$$

7.2 Grundlage der Beurteilung ist die DIN 18 005 - Schallschutz im Städtebau - Fassung Mai 1971.

Nach Tabelle 4 der zitierten Richtlinie darf in "reinen Wohngebieten" tagsüber der Planungsrichtpegel von 50 dB (A) nicht überschritten werden.

In Abschnitt 5 der zitierten Richtlinie heißt es:

"Die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 lassen sich nahe Verkehrswegen und an der Grenze zu Gebieten mit höheren Planungsrichtpegeln nicht immer einhalten. Überschreitungen um mehr als 10 dB (A) sollten aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden."

Wie die vorstehende Berechnung zeigt ist mit einem Beurteilungspegel von 44 dB (A) zu rechnen, so daß eine Überschreitung der Planungsrichtpegel der DIN 18 005 nicht stattfindet.

Sollten bei einem Türenschiagen oder Starten eines Wagens mit Vollgasgeben höhere Lautstärken auftreten, so werden diese im Rahmen der zulässigen Pegel bleiben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach DIN 18 005, Abschnitt 2.1.2, bei Parkplatzbereichen mit einem Mittelungspegel von

$$L_m = 50 \text{ dB (A)}$$

gerechnet werden darf, so daß auch dieser Pegel dem zulässigen Planungsrichtpegel entspricht.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß durch die Benutzung des Privatweges "Medio-Weg" als Zufahrt für die geplanten Stellplätze die Planungsrichtpegel der DIN 18 005 nicht überschritten werden.

Besondere Schallschutzmaßnahmen für die Nachbarbebauung sind hier nicht erforderlich.

Sollte eine optische Abgrenzung des Wegbereiches stattfinden, so genügt hier als Sichtschutz eine dichte Heckenbepflanzung oder z.B. ein Holz-Flechtzaun.

Kiel-Kirchbarkau, den 30.09.1985

